

# Verein Le Club Schweizer Künstlerbörse Thun

## Statuten

### Artikel 1: Name

Unter dem Namen «Le Club Schweizer Künstlerbörse Thun» besteht ein Verein gegründet nach Artikel 60 ff ZGB.

### Artikel 2: Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Thun.

### Artikel 3: Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Schweizer Künstlerbörse als nationales und internationales KleinKunstKaleidoskop in Thun zu verankern.
- Die Kleinkunstgala Thun und die Schweizer Künstlerbörse finanziell zu unterstützen, so lange diese in Thun stattfinden.
- Damit das Ansehen Thuns als Kunst- und Kulturstadt zu fördern.

### Artikel 4: Mittel

Um den Vereinszweck zu erfüllen erhebt der Verein Mitgliederbeiträge und kann Spenden entgegen nehmen.

### Artikel 5: Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, welche die in Artikel 3 genannten Zwecke des Vereins unterstützen wollen, können Mitglied werden.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können natürliche und juristische Personen, welche sich um den Verein in höchstem Masse verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln. Ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung, die endgültig über einen Ausschluss entscheidet.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden Mitgliederbeiträge des laufenden Kalenderjahres. Sie haben keinerlei Ansprüche auf allfälliges Vereinsvermögen.

#### Artikel 6: Organe

Die Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung.
- Vorstand.
- Revisionsstelle.

#### Artikel 7: Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die dem Kleinkunstcharakter des Vereins angemessen ist. Die Mitglieder werden mindestens dreissig Tage vorher schriftlich dazu eingeladen, unter Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand verlangt oder wenn der Vorstand dies beschliesst.

Für ausserordentliche Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Vorschriften wie für ordentliche.

Die Mitgliederversammlung:

- Wählt den Vorstand.
- Wählt die Revisionsstelle.
- Beschliesst über Jahresrechnung, Jahresbericht, Revisionsbericht.
- Legt die Mitgliederbeiträge fest.
- Beschliesst über Statutenänderungen.
- Beschliesst über Auflösung des Vereins.

#### Artikel 8: Vorstand

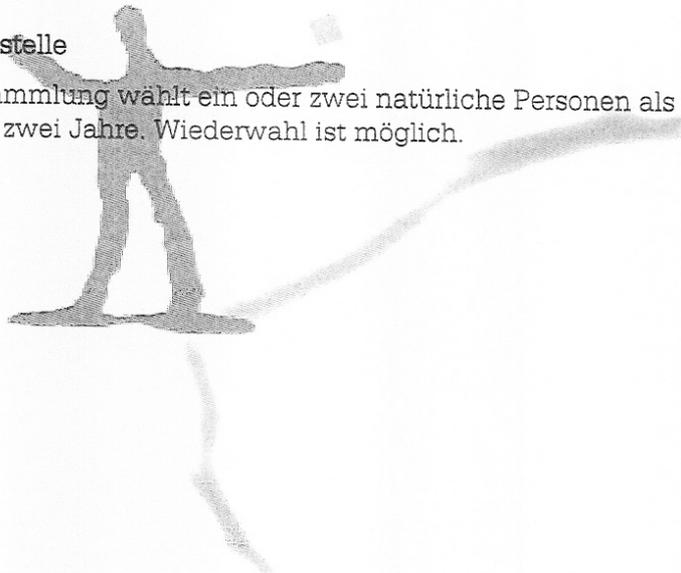
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand:

- Konstituiert sich selbst.
- Führt die Geschäfte des Vereins, welche nicht der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.
- Pfl egt die Kontakte zu den Behörden der Stadt Thun.
- Pfl egt die Kontakte zu ktv und Schweizer Künstlerbörse.

#### Artikel 9: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei natürliche Personen als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.



#### Artikel 10: Finanzen

Der Verein setzt seine Mittel zur direkten Erreichung des Vereinszwecks ein.

Mindestens fünfzig Prozent aller Einnahmen des Vereins müssen direkt an die Kleinkunstgala Thun respektive an die Schweizer Künstlerbörse fliessen, so lange diese in Thun stattfinden.

Der Vorstand achtet darauf, dass Unkosten möglichst tief gehalten werden. Der Vorstand arbeitet diesbezüglich intensiv mit ktv und der Schweizer Künstlerbörse zusammen.

Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

#### Artikel 11: Statutenänderung

Über Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### Artikel 12: Auflösung

Über eine Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen fällt an die Kleinkunstgala der Schweizer Künstlerbörse, falls diese noch in Thun stattfindet. Wenn die Schweizer Künstlerbörse nicht mehr in Thun stattfindet, oder keine Kleinkunstgala durchführt, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, unter Beachtung des Vereinszwecks.

Genehmigt an der Gründungsversammlung am 4. April 2006 in Thun, abgeändert und genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 13. September 2013 in Thun.

Thun, 13. September 2013

Präsident Verein  
Le Club Schweizer Künstlerbörse Thun

sign. Fritz Haldimann

Protokollführerin  
Mitgliederversammlung 2013 Verein  
Le Club Schweizer Künstlerbörse Thun  
sign. Anne Jäggi

